

NR. 1043 | 12. MAI 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung des
Instituts für Friedenssicherungsrecht
und Humanitäres Völkerrecht
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 11.05.2015

**Satzung des
Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 11.05.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 29. September 2014 (GV.NRW 2014 S. 543) in Verbindung mit Art. 29 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 17. Juli 2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 6. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1038), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum (RUB) unter der Verantwortung des Rektorats gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HG i.V.m. Art. 29 VerfRUB.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Das IFHV ist ein interdisziplinär arbeitendes, von der Basis her völkerrechtlich orientiertes Institut. Es widmet sich der Forschung und Lehre auf den Gebieten der Friedenssicherung, des Humanitären Völkerrechts und der Humanitarian Studies. Es konzentriert sich insbesondere auf die Verknüpfungen zwischen Friedens- und Konfliktsituationen. Es initiiert Forschungsprojekte zu grundsätzlichen, aber auch zu aktuellen Problemfeldern und führt diese durch. Hierzu zählen vornehmlich Projekte auf dem Gebiet der internationalen Friedensordnung und deren Gestaltung sowie auf dem Gebiet der Humanitarian Studies (einschließlich der Humanitären Hilfe).
- (2) Aufgaben des IFHV sind insbesondere:
1. Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von vornehmlich interdisziplinären Forschungsvorhaben. Dadurch soll ein Erkenntnisgewinn ermöglicht werden, der über die Grenzen der Fachdisziplinen hinausgeht.
 2. Durchführung von Lehrveranstaltungen zu den zentralen Forschungsbereichen des Instituts.
 3. Herausgabe von Schriften zur Friedenssicherung, zum Humanitären Völkerrecht und zu den Humanitarian Studies.
 4. Pflege und Ausbau einer Präsenzbibliothek in Übereinstimmung mit der Satzung der Hochschulbibliothek der Ruhr-Universität Bochum. Die Bibliothek steht den Mitgliedern der Ruhr-Universität, der in- und ausländischen Forschung sowie weiteren interessierten Personen zur Nutzung offen.
 5. Bereithaltung und Vermittlung von Informationen für die interessierte Öffentlichkeit sowie Aktivitäten der Verbreitungsarbeit.
 6. Ausbau und Pflege von Kontakten und Kooperationen auf den Gebieten Lehre und Forschung sowie Informationsvermittlung zu anderen Hochschulen sowie Akteuren der Praxis auf weltweiter und EU-Ebene sowie auf nationaler und Ruhrgebiets-Ebene. Diese Kontakte können durch Vereinbarungen der RUB institutionalisiert werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des IFHV sind:
 1. die am Institut hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die am Institut hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. die am Institut hauptamtlich tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie
 4. die am Institut tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.
- (2) Weitere Mitglieder und Angehörige der RUB, die auf den Gebieten des Friedenssicherungsrechts bzw. des Humanitären Völkerrechts oder der Humanitarian Studies forschen oder lehren, können die Mitgliedschaft auf Beschluss des Direktoriums auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages erwerben. Lehnt das Direktorium einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, entscheidet im Einspruchsfall das Rektorat.
- (3) Zu korrespondierenden Mitgliedern des Instituts kann das Direktorium Personen berufen, die auf den Wissenschaftsgebieten des Instituts ausgewiesen sind und seine Arbeit beratend fördern. Durch die Berufung zum korrespondierenden Mitglied wird die betreffende Person nicht Mitglied der RUB.

§ 4 Funktionsträger und Gremien

Funktionsträger und Gremien des IFHV sind:

1. das Direktorium,
2. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Beirat,
5. das Kuratorium.

§ 5 Direktorium

- (1) Das Direktorium leitet das Institut.
- (2) Dem Direktorium gehören an:
 1. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter,
 2. mindestens drei weitere der am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der RUB,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der am Institut hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der am Institut hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der am Institut tätigen wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.

- (3) Die Mitglieder des Direktoriums gemäß Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 werden auf Vorschlag der entsendenden Gruppe von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Direktorium beschließt vorbehaltlich anderer Zuständigkeiten über alle wesentlichen Institutsangelegenheiten, insbesondere
 1. strukturbestimmende Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Lehre,
 2. den von der Geschäftsführenden Direktorin oder von dem Geschäftsführenden Direktor vorgelegten Haushaltsplan,
 3. die Übernahme von Großprojekten, die erhebliche Auswirkungen auf die Ressourcen des Instituts haben können,
 4. das Personalkonzept,
 5. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors,
 6. die Wahl von Mitgliedern in das Kuratorium.
- (5) Das Direktorium kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (6) Das Direktorium soll zweimal im Semester zusammentreten. Auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder ist das Direktorium zu einer Sitzung einzuberufen. Die von der Geschäftsführenden Direktorin oder vom Geschäftsführenden Direktor vorgeschlagene Tagesordnung der Direktoriumssitzung soll den Direktoriumsmitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (7) Mitglieder des Direktoriums können gegen dessen Beschlüsse das Rektorat anrufen.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut und führt ihre oder seine Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist dem Direktorium gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Er ist ihnen gegenüber in allen Angelegenheiten des Instituts weisungsberechtigt.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums, der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Kuratoriums ein; sie oder er leitet die Verhandlungen des Direktoriums.
- (5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Direktoriums vorbehalten sind, sofern die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Entscheidungen sind dem Direktorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das Direktorium kann solche Entscheidungen aufheben, sofern nicht bereits durch ihre Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des IFHV gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 5 Abs. 3 die Mitglieder des Direktoriums gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5. Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Fragen, die das Institut betreffen, Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors einmal im Jahr zusammen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Die Mitglieder des Beirats gemäß § 8 können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat berät gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 5 Satz 2 VerfRUB das Rektorat, den Senat und das Direktorium in allen Fragen, die die Beziehungen des Instituts zu anderen Einrichtungen der RUB sowie zu den nicht dem Institut angehörenden Mitgliedern der RUB betreffen. Er hat ein Recht auf Information über alle Belange des Instituts; das Informationsrecht wird vom Vorsitzenden auch für die Mitglieder des Beirats wahrgenommen. Er kann gegenüber dem Direktorium und der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind nicht zugleich Mitglieder des IFHV. Er besteht aus
 1. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Beirat wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat tritt einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern aus der Mitte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder einem Mitglied einer anderen Gruppe ist der Beirat zusätzlich einzuberufen.
- (6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor nimmt an den Sitzungen des Beirats beratend teil; den übrigen Mitgliedern des Direktoriums ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

§ 9 Kuratorium

- (1) Am Institut wird ein Kuratorium zur Förderung der Zusammenarbeit mit der Praxis gebildet, welches das Direktorium in allen Fragen der Verbindung von Wissenschaft und Praxis beraten soll und ihm gegenüber Empfehlungen aussprechen kann.

- (2) Dem Kuratorium sollen Repräsentantinnen und Repräsentanten aus der Praxis angehören, welche mit dem Friedenssicherungsrecht, dem Humanitären Völkerrecht, den Humanitarian Studies oder der Humanitären Hilfe im Allgemeinen besonders befasst sind.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Direktorium für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des IFHV, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 897 vom 21. November 2011, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30. April 2015.

Bochum, den 11.05.2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Elmar W. Weiler